

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Land Steiermark

(das „LAND“)

und

S.E.U. Holdings S.à r.l., mit dem Sitz in Luxemburg,

Registernummer B.181.870, Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg

46, Place Guillaume II, L-1648 Luxembourg

(„SEU“),

das LAND und SEU in der Folge gemeinsam auch „*VERTRAGSPARTEIEN*“ oder einzeln „*VERTRAGSPARTEI*“

wie folgt:

PRÄAMBEL

- 1** Energie Steiermark AG ist ein Energieunternehmen mit Sitz in Graz, Steiermark und zu FN 148124f im Firmenbuch registriert („ESTAG“ oder „GESELLSCHAFT“), mit einem Grundkapital bestehend aus 100.000.200 auf den Namen lautenden Stückaktien („AKTIEN“). Davon hält das LAND als Mehrheitsgesellschafter 75.000.000 AKTIEN (entspricht einer Beteiligung von 75% weniger einhundertfünfzig AKTIEN).
- 2** SEU beabsichtigt, die derzeit von der EDF International, mit dem Sitz im Tour EDF, 20 Place de La Défense, 92050 Paris La Défense, registriert unter der Nummer 380 415 125 beim Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre („EDFI“) gehaltenen 25.000.200 AKTIEN (entspricht einer Beteiligung von 25% zuzüglich einhundertfünfzig AKTIEN) am Grundkapital der ESTAG zu erwerben („die BETEILIGUNG“), der Erwerb selbst im Folgenden bezeichnet als „TRANSAKTION“.
- 3** Aufgrund eines zwischen dem LAND und EDFI abgeschlossenen Syndikatsvertrages ist für den geplanten Erwerb der BETEILIGUNG der EDFI durch SEU die Zustimmung des LANDES erforderlich.
- 4** Für den Fall des rechtswirksamen Erwerbs der BETEILIGUNG durch SEU schließen die VERTRAGSPARTEIEN zum Wohle der ESTAG und im gemeinsamen Interesse einer Si-

cherung des nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolgs und einer an der Selbstfinanzierung der ESTAG orientierten strategischen Steuerung der ESTAG nachstehende

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG :

1 HAUPTVERSAMMLUNG - Beschlussmehrheiten

- 1.1** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung über den Gewinnverteilungsvorschlag, sofern der Gewinnverteilungsvorschlag auf die Ausschüttung von weniger als 50% (fünfzig Prozent) des jährlichen Bilanzgewinnes lautet, eine Versammlung der VERTRAGSPARTEIEN abzuhalten ist („GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG“), in der über den vorstehend aufgezählten Beschlussgegenstand zu beraten und das Abstimmungsverhalten in der Hauptversammlung der ESTAG mit einer Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) des Grundkapitals festzulegen ist: jede Vertragspartei ist sodann verpflichtet, in der Hauptversammlung der ESTAG das Stimmrecht entsprechend dem Beschlussergebnis der GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG auszuüben.
- 1.2** Die VERTRAGSPARTEIEN halten ihren übereinstimmenden Willen fest, dass eine gänzliche oder teilweise Veräußerung der Beteiligung der ESTAG an der Energienetze Steiermark GmbH, mit dem Sitz in Graz, registriert im Firmenbuch unter FN 242892w [„NETZ-GMBH“] oder eine Veräußerungen von Anlagevermögen, einschließlich Finanzanlagen und Beteiligungen durch die NETZ-GMBH, jeweils auch durch mehrere Transaktionen, wodurch die ESTAG (bei mehreren Transaktionen innerhalb von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt) mehr als 20% des dann aktuellen Wertes der NETZ-GMBH verliert, der vorherigen Genehmigung durch die GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG mit einer Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) bedarf. Zu diesem Zweck verpflichten sich die VERTRAGSPARTEIEN im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass die Organe von ESTAG und NETZ-GMBH die VERTRAGSPARTEIEN rechtzeitig von solchen Maßnahmen verständigen und diese Maßnahmen jeweils nur nach Erteilung der Zustimmung der GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG durchführen: jede Vertragspartei ist sodann verpflichtet, in der Hauptversammlung der ESTAG das Stimmrecht entsprechend dem Beschlussergebnis der GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG auszuüben.
- 1.3** Die VERTRAGSPARTEIEN halten ihren übereinstimmenden Willen fest, dass im Falle einer geplanten Erhöhung des Grundkapitals bei der NETZ-GMBH, die alleine oder zusammen mit mehreren Kapitalerhöhungen zu einer Verwässerung der Kapitalbeteiligung und/oder der Stimmrechte der ESTAG an der NETZ-GMBH im Ergebnis von mehr als 20% führen würden, der Gegenstand der zuvor genannten Kapitalerhöhung in einer GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG vorbesprochen werden muss und die Zustimmung der ESTAG zu der Kapitalerhöhung der vorherigen Genehmigung durch die GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG mit einer Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) bedarf. Diese Zustimmungspflicht der GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG besteht nicht, wenn die Kapitalerhöhung unter gänzlichem oder teilweise Bezugsrechtsausschluss zur Begründung oder Vertiefung einer STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFT erfolgt, es sei denn, nach Umsetzung der Kapitalerhöhung hält ESTAG weniger als 50% plus 1 Anteil/Stimme an der NETZ-GMBH. Zu diesem Zweck verpflichten sich die VERTRAGSPARTEIEN im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihren Einfluss dahinge-

hend geltend zu machen, dass die Organe von ESTAG und der NETZ-GmbH die Kapitalerhöhung nur unter Einhaltung dieser Andienungsobliegenheit beschließen und durchführen.

- 1.4 Das LAND nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer geplanten Erhöhung des Grundkapitals bei der NETZ-GMBH, die alleine oder zusammen mit mehreren Kapitalerhöhungen zu einer Verwässerung der Kapitalbeteiligung und/oder der Stimmrechte der ESTAG an der NETZ-GMBH im Ergebnis von 20% oder weniger führen würden, SEU ein großes Interesse daran hat, den Erhöhungsbetrag ganz oder teilweise zu zeichnen und etwaige neu ausgegebene Geschäftsanteile zu übernehmen; das LAND wird einen allfälligen Wunsch von SEU, in einem solchen Falle Anteile an der NETZ-GmbH zu übernehmen, gegenüber ESTAG und der NETZ-GMBH wohlwollend, aber nach freiem Ermessen und unter Wahrung der eigenen Interessen prüfen.
- 1.5 Für den Fall, dass sich SEU an der NETZ-GmbH beteiligen sollte, gelten die Bestimmungen der Punkte 3.2 bis (einschließlich) 3.8, auch für den von SEU erworbenen Geschäftsanteil an der NETZ-GmbH auf die Dauer deren Beteiligung an der NETZ-GmbH, unabhängig vom Bestand dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG; in diesem Falle verpflichten sich die VERTRAGSPARTEIEN, Zug-um-Zug gegen Erwerb einer Beteiligung der SEU an der NETZ-GMBH, eine entsprechende Vereinbarung in Notariatsaktsform auf Kosten von SEU zu errichten.

2 AUFSICHTSRAT – Nominierungsrechte / Kompetenzen

- 2.1 SEU steht das Recht zu, im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der ESTAG Kapitalvertreter zur Übernahme eines Aufsichtsratsmandats zu nominieren (dh. derzeit 25%, wobei nur ganze Verhältniszahlen ein Nominierungsrecht begründen), mindestens jedoch eine Person, und das LAND verpflichtet sich, in der Hauptversammlung der ESTAG für die Wahl der so von SEU nominierte(n) Person(en) zu stimmen, sofern diese über so ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, dass die Aufsichtsratssitzungen in deutscher Sprache ohne Erfordernis der Übersetzung von Unterlagen und/oder der Beiziehung von Dolmetschern abgehalten werden können. Das Recht zur Abberufung folgt dem Nominierungsrecht.
- 2.2 Die VERTRAGSPARTEIEN halten weiters ihren übereinstimmenden Willen fest und verpflichten sich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihren Einfluss, insbesondere auf die von ihnen jeweils nominierten Mitglieder des Aufsichtsrats der ESTAG, dahingehend geltend zu machen, dass
 - 2.2.1 je eines der von SEU nominierten AR-Mitglieder im Prüfungsausschuss, im Strategieausschuss sowie im Präsidium (Personalausschuss) des Aufsichtsrates der ESTAG vertreten sein wird,
 - 2.2.2 die Zuständigkeiten der Ausschüsse nach Punkt 2.2.1 der Beschreibung im Corporate Governance Bericht der ESTAG für das Geschäftsjahr 2014 entsprechen und der Aufsichtsrat im Wesentlichen die ihm derzeit nach § 4 (1) lit. a) – r) und t) –x) der Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Juli 2014 zustehenden Zustimmungsvorbehalte hat; und
 - 2.2.3 Geschäfte der ESTAG oder ihrer Tochtergesellschaften mit nahestehenden Personen der PARTEIEN zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

- 2.3** Festgehalten wird, dass nach § 10 Absatz (5) der Satzung der ESTAG sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit (eine Stimme pro Mitglied) gefasst werden.

3 ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNG / VORKAUFS- UND AUFGRIFFSRECHT, HALTEDAUER

3.1 Haltedauer

SEU verpflichtet sich, die BETEILIGUNG für eine Mindesthaltedauer von fünf Jahren nach rechtswirksamem Erwerb zu halten.

3.2 Grundsätzliches Übertragungsverbot

Die gänzliche oder teilweise Veräußerung oder sonstige Übertragung sowie jede gänzliche oder teilweise Verpfändung oder sonstige Belastung von AKTIEN durch SEU an bzw. zugunsten von Personen, die nicht unmittelbar Gesellschafter der ESTAG sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LANDES. Zur Absicherung dieser Verpflichtung verpflichten sich die PARTEIEN unverzüglich nach Wirksamwerden dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG, eine Änderung der Satzung der ESTAG mit der Einführung einer Vinkulierungsklausel gemäß § 62 AktG zu beschließen. Das LAND ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Punkte 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 oder 3.8, erfüllt sind.

3.3 ÜBERTRAGUNG AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN

SEU ist – auch vor Ablauf der Haltedauer gemäß Punkt 3.1 - berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an das LAND, einige oder alle von ihr gehaltenen AKTIEN (unmittelbar oder mittelbar, insbesondere auch in Form oder als Folge von Umgründungen wie Verschmelzungen, Spaltungen, etc.) an ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN zu übertragen, sofern dieses mit ihr VERBUNDENE UNTERNEHMEN diesem Vertrag anstelle (oder, bei einer teilweisen Übertragung, neben) SEU vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten mit Wirksamwerden des Übergangs der AKTIEN beitrifft („ÜBERTRAGUNG AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN“); die entsprechende schriftliche Beitrittserklärung ist der schriftlichen Verständigung des LANDES von der beabsichtigten Übertragung durch SEU im Original zu übersenden. Die Ziffern 3.1 (Haltedauer), 3.4 (VORKAUFS- und AUFGRIFFSRECHT) und 3.5 (CHANGE OF CONTROL) finden auf ÜBERTRAGUNGEN AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN keine Anwendung.

3.4 VORKAUFS- und AUFGRIFFSRECHT des LANDES

SEU ist berechtigt, ihre AKTIEN ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, wenn die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden:

- 3.4.1** Beabsichtigt SEU einige oder alle ihrer AKTIEN an einen Dritten, der kein VERBUNDENES UNTERNEHMEN dieser Partei oder ein Aktionär der ESTAG ist („ERWERBER“), zu verkaufen oder anderweitig, gleich auf welche Weise, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, gleich ob im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen, hat sie dies und die Anzahl der zu übertragenden AKTIEN dem LAND schriftlich anzuzeigen (die betroffenen AKTIEN werden nachfolgend als „ANGEBOTENE AKTIEN“ bezeichnet).

3.4.2 Nach erfolgter Anzeige ist SEU berechtigt, einen dann marktüblichen Verkaufsprozess binnen längsten 4 Wochen nach der schriftlichen Anzeige anzustoßen. Dabei kann eine angemessene Anzahl von Investoren dazu eingeladen werden, der SEU zunächst vorläufige, auf dem INFORMATIONSMEMORANDUM basierende Angebote für die ANGEBOTENEN AKTIEN zu machen („GEBOT(E)“), die im Zuge eines marktüblichen Verkaufsprozesses durch abschließende und bindende Angebote zu bestätigen sind. Die GEBOTE haben insbesondere die Bewertung der GESELLSCHAFT durch den potentiellen ERWERBER nach Abzug der Barmittel und Hinzuzaddierung der Verbindlichkeiten (*cash-free/debt-free*) sowie sämtliche der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungen zu enthalten, einschließlich der gesamten Gegenleistung, den der potentielle ERWERBER für die ANGEBOTENEN AKTIEN, basierend auf dem Wissen und der Information, die Grundlage für die Einreichung der GEBOTE war, zahlen würde („SCHLÜSSELBEDINGUNGEN“).

3.4.3 Bieter und ANGEBOT

- (i) SEU ist verpflichtet, bei der Interessentensuche und Angebotseinholung im Rahmen des Verkaufsprozesses auf die Interessen der ESTAG und des LANDES insoweit Rücksicht zu nehmen, als Personen und/oder Unternehmen, die (a) in einer Konkurrenzbeziehung zu ESTAG oder ihren Beteiligungsunternehmen stehen, (b) Parteien von Gerichts-, einschließlich Schiedsverfahren von wesentlicher Bedeutung gegen die Republik Österreich, das LAND und/oder die ESTAG oder deren Beteiligungsgesellschaften sind, (c) aus Ländern stammen oder dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, (i) gegen die die EU oder die USA Embargos oder sonstige Sanktionen verhängt haben, (ii) die von der FATF oder vergleichbaren Institutionen als Hochrisiko- und nicht kooperative Länder qualifiziert werden, (iii) die selbst auf Embargo- oder Sanktionslisten der EU oder der USA genannt sind, oder (iv) die durch die OECD unter den Verdacht der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung gestellt werden ((a) bis (c) (i) bis einschließlich (iv) jeweils „UNZULÄSSIGE ERWERBER“) sowie Unternehmen, an denen UNZULÄSSIGE ERWERBER direkt oder indirekt zu mehr als 10% beteiligt sind oder deren wirtschaftlicher Eigentümer sind („AUSGESCHLOSSENE UNTERNEHMEN“), nicht als potentielle Investoren oder Bieter angesprochen oder kontaktiert werden dürfen. SEU hat die Verpflichtung, sorgfältig zu prüfen, ob ein möglicher Bieter ein UNZULÄSSIGER ERWERBER oder ein AUSGESCHLOSSENES UNTERNEHMEN ist; sollte dies SEU erst später bekannt werden, ist ein solche UNZULÄSSIGER ERWERBER oder AUSGESCHLOSSENES UNTERNEHMEN unverzüglich aus dem weiteren Bieterverfahren auszuschließen.
- (ii) SEU hat das LAND über den Verkaufsprozess auf dem Laufenden zu halten und hat ihm unverzüglich nach Einreichung der GEBOTE in Schriftform folgendes zur Verfügung zu stellen: (a) das GEBOT auf dessen Grundlage SEU bereit wäre, die ANGEBOTENEN AKTIEN zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern in anonymisierter Form, aus dem in jedem Fall die SCHLÜSSELBEDINGUNGEN ersichtlich sein müssen („FAVORISIERTES GEBOT“) (für Zwecke dieses Punktes 3.4 auch das „ANGEBOT“) und (b) eine Liste mit den Namen von maximal 4 (vier) Bietern, die von SEU favorisiert werden („BIETER“), darunter den BIETER des ANGEBOTS .

3.4.4 Aufgriff durch das LAND

- (i) Das LAND hat sodann das Recht, binnen 40 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage in der Republik Österreich oder im LAND, „ARBEITSTAGE“) nach Zugang des ANGEBOTS („EINLÖSUNGSFRIST“) zu erklären, ob sie die ANGEBOTENEN AKTIEN zu den im FAVORISIERTEN ANGEBOT genannten SCHLÜSSELBEDINGUNGEN erwirbt. Die Annahmeerklärung muss schriftlich erfolgen und ist unwiderruflich („ANNAHME“).
- (ii) Wenn die Gegenleistung im FAVORISIERTEN ANGEBOT nicht oder nicht ausschließlich in Bargeld besteht, oder die Übertragung der AKTIEN auf andere Weise als über einen Verkauf erfolgen soll, einschließlich im Wege einer Kapitalerhöhung, Umgründung, Einbringung, im Tauschwege, sei es im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, einschließlich der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums, wie bei Begründung einer Treuhandschaft, ist das LAND berechtigt, die ANGEBOTENEN AKTIEN zum VERKEHRSWERT zu erwerben. Erfolgt die Gegenleistung nur teilweise in Bargeld, ist der unbare Teil der Gegenleistung unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 3.6 zu bewerten und ist das LAND berechtigt, die ANGEBOTENEN AKTIEN zur Summe aus diesem gemäß Punkt 3.6 unter sinngemäßer Anwendung ermittelten VERKEHRSWERT und dem Teilbarkaufpreis zu erwerben.

3.4.5 Das LAND ist berechtigt, einen Dritten zu benennen, welcher das VORKAUF- UND AUFGRIFFSRECHT an ihrer Stelle ausübt. Für einen solchen Dritten gelten die in Punkt 3.4.4 und 3.4.6 vorgesehenen Verfahren und Fristen gleichermaßen.

3.4.6 Veräußerung und zweites Angebot

- (i) Wenn das LAND (oder der Dritte, soweit von dem Recht nach Punkt 3.4.5 Gebrauch gemacht wurde) das ANGEBOT innerhalb der EINLÖSUNGSFRIST nicht annimmt, hat SEU das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der EINLÖSUNGSFRIST die ANGEBOTENEN AKTIEN, aber nur an einen der dem LAND gemäß Punkt 3.4.3 (ii) bekanntgegebenen BIETER zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, vorausgesetzt der Kaufpreis bzw. die Gegenleistung ist gleichhoch oder höher als in dem dem LAND gemäß Punkt 3.4.3 (ii) übersandten FAVORISIERTEN ANGEBOT bekanntgegeben.
- (ii) Wenn die von SEU am Ende eines Verkaufsprozesses ausgehandelten oder angebotenen Bedingungen des Verkaufs und der Übertragung an den Dritten nicht mit den gemäß Punkt 3.4.3 (ii) bekanntgegebenen SCHLÜSSELBEDINGUNGEN übereinstimmen und SEU dennoch zu diesen Bedingungen an einen anderen der gemäß Punkt 3.4.3. (ii) bekanntgegebenen BIETER veräußern will, hat SEU die Pflicht, dem LAND die ANGEBOTENEN AKTIEN zu den Bedingungen anzubieten, wie sie mit dem BIETER vereinbart worden sind, und zwar auf der Grundlage der mit dem BIETER vereinbarten Dokumentation („VORKAUF-ANGEBOT“). Das LAND hat sodann das binnen 40 ARBEITSTAGEN („VORKAUF-ANGEBOT“) auszuüben-

de Recht, das VORKAUFS-ANGEBOT schriftlich und unwiderruflich anzunehmen; Punkt 3.4.4, (ii), gilt sinngemäß. Wenn das LAND das VORKAUFS-ANGEBOT nicht innerhalb der VORKAUFSFRIST annimmt, ist SEU berechtigt, die ANGEBOTENEN AKTIEN innerhalb von weiteren 6 Monaten an den BIETER zu den dem LAND im VORKAUFS-ANGEBOT bekanntgegebenen Bedingungen zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern. Wenn SEU die Veräußerung der ANGEBOTENEN AKTIEN nicht erfolgreich in Übereinstimmung dieser Ziffer 3.4 beendet, übliche Kooperation beider VERTRAGSPARTEIEN im Zusammenhang mit einer möglichen Kartellanmeldung oder sonstigen Behördenverfahren vorausgesetzt, muss der Vorkaufsprozess dieser Ziffer 3.4 für jedes neue oder geänderte Angebot vollständig wieder durchgeführt werden, ob für den gleichen potentiellen Erwerber oder nicht.

- 3.4.7** Die GEBOTE sind grundsätzlich auf Basis eines Informationsmemorandums (*Information Memorandum*) und vergleichbarer marktüblicher Informationsdokumente abzugeben („INFORMATIONSMEMORANDUM“). Der VERÄUSSERER ist berechtigt, auf seine Kosten, ein solches INFORMATIONSMEMORANDUM, vorzubereiten, das er vor der Weitergabe an Dritte dem LAND zu Informationszwecken übersenden muss. Das LAND wird, bei der ESTAG, insbesondere dem Vorstand – soweit dies rechtlich zulässig und möglich ist - darauf hinwirken, dass dieser die zur Vorbereitung eines solchen INFORMATIONSMEMORANDUMS und eines Datenraums im geschäftsüblichen Umfang erforderlichen Daten, soweit diese dem VERÄUSSERER nicht ohnedies zur Verfügung stehen, zur Verfügung stellt um einen marktüblichen Verkaufsprozess wie nach Punkt 3.4 vorgesehen, betreiben zu können. SEU wird vor Weitergabe der Informationen marktübliche Geheimhaltungsvereinbarungen auch zugunsten von ESTAG mit den Interessenten abschließen. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen hat jedenfalls der VERÄUSSERER der ESTAG zu ersetzen.
- 3.4.8** Die Regelungen dieses Punktes 3.4 gelten entsprechend, wenn der unmittelbare Gesellschafter von SEU in freiem Ermessen entscheidet, anstelle der AKTIEN sämtliche Anteile an der SEU („SEU BETEILIGUNG“) an einen Dritten (mit Ausnahme an ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN), zu verkaufen oder auf sonstige Art und Weise zu veräußern oder zu übertragen, mit folgender Maßgabe:
- (i) Wenn das LAND das ANGEBOT oder das VORKAUFS-ANGEBOT (je nachdem, was einschlägig ist) annimmt, das für die SEU Beteiligung abgegeben wurde, kann es entscheiden, die AKTIEN anstelle der SEU BETEILIGUNG zu erwerben, und zwar zu dem Teil der Gegenleistung, der in dem ANGEBOT gemäß nachfolgendem Punkt 3.4.8 (ii) und (iii) auf die AKTIEN allokiert wurde („ESTAG-PREIS“); Einem Dritten nach Punkt 3.4.5 steht dieses Wahlrecht nicht zu, es sei denn, der Dritte ist ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN des LANDES.
 - (ii) SEU darf zu keinem Zeitpunkt eine andere Geschäftstätigkeit als das Halten und die Verwaltung von Aktien in ESTAG (und einer allfälligen Beteiligung an der NETZ-GmbH) ausüben („GESCHÄFTSTÄTIGKEIT“) und – außer liquiden Mittel und der Aktien in ESTAG (und einer allfälligen Beteiligung an der NETZ-GmbH) – über kein anderes Anlage- oder Umlaufvermögen verfügen und darf – mit Ausnahme von im Zusammenhang mit der

Finanzierung des Erwerbs oder dem Halten der AKTIEN aufgenommenen Krediten („KREDITE“) und etwaigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der GESCHÄFTSTÄTIGKEIT im angemessenen Umfang (bspw. Verbindlichkeiten oder Rückstellungen für Honorare des Abschlussprüfers oder für Steuern) (zusammen mit den KREDITEN die „VERBINDLICHKEITEN“) – mit keinen Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, oder Rückstellungen. belastet sein, es sei denn, etwas anderes wurde zwischen den VERTRAGSPARTEIEN schriftlich vereinbart.

- (iii) Ein GEBOT für die SEU BETEILIGUNG muss auf *cash free/debt free* Basis abgegeben werden und muss Details dazu enthalten, welcher Teil der Gegenleistung auf die AKTIEN zu allozieren ist und das GEBOT muss die Überleitungsrechnung zwischen der Bewertung der SEU BETEILIGUNG einerseits und der AKTIEN andererseits enthalten, wobei nur, jeweils berechnet zum im GEBOT genannten für den Erwerb der SEU-BETEILIGUNG maßgeblichen Stichtag, vorhandene liquide Mittel der SEU und VERBINDLICHKEITEN in der Überleitungsrechnung enthalten sein dürfen; *cashfree* im Sinne dieser Bestimmung heißt, dass die im GEBOT für die SEU-BETEILIGUNG genannte Gegenleistung ohne Berücksichtigung der liquiden Mittel der SEU, *debtfree* im Sinne dieser Bestimmung heißt, dass die im GEBOT für die SEU-BETEILIGUNG genannte Gegenleistung ohne Berücksichtigung der VERBINDLICHKEITEN der SEU, jeweils im Sinne des vorstehenden Punktes (ii), geboten wird.
- (iv) Die SEU BETEILIGUNG kann gemäß Punkt 3.4.6 an einen Dritten veräußert werden, wenn das LAND nicht innerhalb der EINLÖSUNGSFRIST bzw. der VORKAUFSFRIST das ANGEBOT oder das VORKAUFS-ANGEBOT zum ESTAG PREIS annimmt und der ESTAG-PREIS gleichhoch oder höher ist als in dem FAVORISIERTEN ANGEBOT beziehungsweise dem VORKAUFS-ANGEBOT nach Punkt 3.4.3 (ii) und 3.4.6 (ii) jeweils in Verbindung mit 3.4.8 (iii).
- (v) Ein Verkauf der SEU BETEILIGUNG an einen Dritten (nicht an ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN) unter einem Verstoß auch nur gegen eine der Bestimmungen der Punkte 3.4.8 (i) bis einschließlich (iv) (zur Klarstellung, einschließlich eines Verstoßes gegen Punkt 3.4.8 (ii)) stellt einen KONTROLLWECHSEL nach Punkt 3.5 dar und ist das LAND daher in einem solchen Fall berechtigt, die AKTIEN zum VERKEHRSWERT zu erwerben, mit der Maßgabe, dass die ERWERBSMITTEILUNG (COC) der SEU innerhalb von 40 ARBEITSTAGEN ab dem Zeitpunkt zugehen muss, in dem SEU das LAND von dem Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages über den Verkauf der SEU BETEILIGUNG schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

3.5 KONTROLLWECHSEL

3.5.1 Wenn SEU und/oder der FONDMANAGER eines unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafters von SEU, der ein FOND ist, Gegenstand eines KONTROLLWECHSELS ist, muss SEU das LAND hiervon innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach dem KONTROLLWECHSEL benachrichtigen.

3.5.2 Für Zwecke dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

- (i) liegt ein KONTROLLWECHSEL vor, wenn (a) sich die KONTROLLE über SEU (ausgenommen bei einer Veräußerung der SEU-BETEILIGUNG an einen Dritten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Punktes 3.4.8. (i) bis einschließlich (iv) oder an ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN) und/oder den FONDMANAGER des FONDS gegenüber dem Stand der Beteiligungsverhältnisse am Tag der Unterfertigung dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG ändert, oder (b) wenn der FOND nicht mehr von dem FONDSMANAGER (oder einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN dieses FONDSMANAGERS) beraten wird, der den FOND am Tag der Unterfertigung dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG beraten hat.
- (ii) Zur Klarstellung: Wenn der FONDMANAGER von MEIF4 ein Unternehmen aus der Macquarie Asset Management-Sparte des Macquarie Group Limited-Konzerns bleibt (dies erfasst auch eine mögliche Umstrukturierung und Reorganisation der Macquarie Asset Management-Sparte in eine andere Sparte des Macquarie Group Limited-Konzerns), oder der (andere) FONDSMANAGER weiterhin mittelbar oder unmittelbar, von der Macquarie Group Limited KONTROLLIERT wird, liegt kein KONTROLLWECHSEL beim FONDSMANAGER vor. Bei Änderungen auf Ebene der MUTTERGESELLSCHAFT liegt ein KONTROLLWECHSEL im Sinne dieser Bestimmung (x) bei Eintritt eines neuen General Partners vor, wenn der neue General Partner wesentlich mehr Rechte hat als der General Partner im Zeitpunkt des Abschlusses dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG und wenn der neue General Partner nicht mittelbar oder unmittelbar von der Macquarie Group Limited KONTROLLIERT wird, oder (y) wenn der General Partner nach dem Abschluss dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG wesentlich mehr Rechte als zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG erhält, oder (z) wenn eine Person oder ein Unternehmen bzw. mehrere Personen und/oder mehrere Unternehmen gemeinsam die KONTROLLE über die MUTTERGESELLSCHAFT erwerben.
- (iii) bedeutet „KONTROLLE“ direkte oder indirekte Kontrolle eines Unternehmens (a) aufgrund von Satzungsbestimmungen, Unternehmensverträgen oder aus anderem Grund, einschließlich von Verträgen, mit denen das wirtschaftliche Eigentum, wie bei Treuhandverträgen, übertragen wird, (b) aufgrund der Möglichkeit der Ausübung von 50% oder mehr der in Gesellschafterversammlungen stimmberechtigten Stimmrechte einer Gesellschaft, (c) infolge des (direkten oder indirekten) Erwerbs von 50% oder mehr des Stamm- oder Grundkapitals einer Gesellschaft durch eine Person oder ein Unternehmen bzw. mehrere Personen und/oder mehrere Unternehmen gemeinsam die nicht von der Macquarie Group Limited KONTROLLIERT wird/werden, gleich viel aus welchem Rechtsgrund und gleich auf welche Weise, sei es im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, einschließlich von Übertragungen im Tauschwege, im Zuge einer Einbringung oder Umgründung, oder (d) über den Vorstand eines Unternehmens durch die Möglichkeit, die Mehrheit des Vorstandes besetzen oder abberufen zu können.

3.5.3 Ab dem Zugang der Benachrichtigung nach Punkt 3.5.1 über das Vorliegen eines KONTROLLWECHSELS kann das LAND der SEU binnen 40 ARBEITSTAGEN ei-

ne schriftliche Erklärung zukommen lassen, dass es (oder ein durch das LAND bestimmter Dritter) die von SEU gehaltenen AKTIEN zu einem Preis der deren VERKEHRSWERT im Zeitpunkt des KONTROLLWECHSELS entspricht, erwerben will („ERWERBSMITTEILUNG (COC)“). Bei fristgerechtem Zugang der ERWERBSMITTEILUNG (COC) haben die VERTRAGSPARTEIEN unverzüglich den als **Anlage 3.5.3** beigefügte Kauf- und Übertragungsvertrag über die AKTIEN von SEU zum VERKEHRSWERT der BETEILIGUNG abzuschließen.

3.6 VERKEHRSWERT

- 3.6.1** Der VERKEHRSWERT der von SEU gehaltenen AKTIEN, der die vom LAND zu zahlende Gegenleistung bei Ausübung des Rechts zum Erwerb der AKTIEN der SEU unter Ziffer 3.5 und 3.4.4 darstellt, wird zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vereinbart, oder, wenn binnen 40 ARBEITSTAGEN ab Zugang der ERWERBSMITTEILUNG (COC) keine Einigung über den VERKEHRSWERT erreicht wird, in Übereinstimmung mit Ziffer 3.6.2 bestimmt.
- 3.6.2** Einigen sich die VERTRAGSPARTEIEN nicht gemäß Ziffer 3.6.1 auf den VERKEHRSWERT, hat jede VERTRAGSPARTEI das Recht, einen österreichischen Wirtschaftsprüfer oder ein Bewerterteam (jeweils von einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), binnen weiterer 10 (zehn) ARBEITSTAGEN zu bestellen, die sodann den VERKEHRSWERT zu bestimmen haben. Der VERKEHRSWERT ist zu dem, dem Zugang des Einlösungsangebots unmittelbar vorangehenden letzten Bilanzstichtag der ESTAG und nach den Grundsätzen des Fachgutachtens KFS BW 1 zu ermitteln.

Können sich die nach Punkt 3.6.2 bestellten Wirtschaftsprüfer binnen 2 (zwei) Monaten nicht auf einen Wert einigen, so haben sich diese Wirtschaftsprüfer binnen eines weiteren Monats auf einen dritten österreichischen Wirtschaftsprüfer zu einigen, der den Wert festzulegen hat. Erzielen die Wirtschaftsprüfer keine Einigung über den dritten Wirtschaftsprüfer, so ist der dritte Wirtschaftsprüfer vom Präsidenten der österreichischen Kammer für Wirtschaftstreuhand zu bestellen. Unterlässt eine VERTRAGSPARTEI die Benennung eines Wirtschaftsprüfers, so ist die Wertfindung des sohin allein bestellten Wirtschaftsprüfers maßgeblich. Der nach dieser Regelung bestimmte Wert bzw. Verkehrswert ist für alle VERTRAGSPARTEIEN bindend und unanfechtbar.

3.7 Definitionen

- 3.7.1** „VERBUNDENE UNTERNEHMEN“ bezeichnet verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 österreichische Aktiengesetz (AktG);
- 3.7.2** „FONDS“ sind juristische Personen, Partnerschaften, Pensionskassen, Rentenfonds, kollektive Investitionsprogramme oder verwaltete Vermögen, die (a) errichtet wurden, um die finanziellen Ressourcen einer Vielzahl von Investoren zusammenzufassen oder die finanziellen Ressourcen eines Investors zu investieren, (b) von einem FONDS MANAGER verwaltet und/oder beraten werden und (c) errichtet wurden, um in eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen von Vermögensgegenständen oder Investitionsmöglichkeiten zu investieren, und nicht in einen einzelnen Vermögensgegenstand oder eine isolierte Investitionsmöglichkeit. Zur Klarstellung: Am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ist Macquarie European Infrastructure Fund 4 LP („MEIF4“) ein FONDS;

- 3.7.3 „FONDSMANAGER“ ist eine Person die autorisiert und auf exklusiver Basis von einem FONDS benannt wird, um diesen im Rahmen seiner gewöhnlichen Investitionstätigkeit bei Investitionsentscheidungen und Vermögensverwaltung zu beraten und/oder. Zur Klarstellung: Am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ist Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited FONDSMANAGER von MEIF4;
- 3.7.4 „MUTTERGESELLSCHAFT“ bezeichnet den direkten oder indirekten Gesellschafter einer PARTEI, der nicht mehr von einer weiteren natürlichen oder juristischen Person KONTROLLIERT wird; im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags ist MEIF4 die MUTTERGESELLSCHAFT von SEU;
- 3.7.5 STRATEGISCHER PARTNER ist jedes Unternehmen, dessen Kerngeschäft von den österreichischen Netzaufsichtsbehörden reguliert wird (derzeit e-control).

3.8 Verpfändung von AKTIEN

SEU kann seine AKTIEN an der GESELLSCHAFT unter Einhaltung der im letzten Satz dieses Punktes angeführten Bedingungen an einen anerkannten Fremdkapitalgeber im Zusammenhang mit dem Erwerb der GESCHÄFTSANTEILE oder einer anschließenden Refinanzierung oder Änderung der Finanzierungsstruktur hinsichtlich des Kaufpreises verpfänden. SEU darf seine AKTIEN nicht zu einem Zweck verpfänden, der nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Besitz der BETEILIGUNG an ESTAG steht. Die Regelungen des Punktes 3 dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG sollen allen anderen Abreden zwischen SEU und dem Pfandgläubiger vorgehen und die entsprechenden Bestimmungen müssen in die Verträge, die der Verpfändung zugrunde liegen, aufgenommen werden, um die Rechte des LANDES bei einer Verwertung der AKTIEN vollumfänglich umzusetzen.

4 Business Plan

- 4.1 Die derzeitige Mittelfristplanung 2015-2017 der ESTAG („BUSINESS PLAN“) ist von den VERTRAGSPARTEIEN zu Kenntnis genommen. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass die Organe der ESTAG sicherstellen, dass ESTAG in Übereinstimmung mit dem jeweils im Aufsichtsrat vereinbarten BUSINESS PLAN tätig wird, insbesondere im Hinblick auf Budget, Investitionen, die Kapitalstruktur und Dividendenausüttungen.
- 4.2 Der BUSINESS PLAN ist jedes Jahr zu überprüfen und um jeweils ein Jahr in die Zukunft auszurollen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die VERTRAGSPARTEIEN sicher zu stellen, dass ESTAG dem Aufsichtsrat zeitnah und mit hoher Qualität hinsichtlich aller wesentlichen Angelegenheiten und in Übereinstimmung mit den *best practice*-Grundsätzen quartalsweise Bericht erstattet (im Rahmen der bisher angewandten Grundsätze); Ereignisse, die gravierenden Einfluss auf den Business Plan haben, sind dem Aufsichtsrat zeitnah zu berichten
- 4.3 Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihren Einfluss auf die Organe der ESTAG dahingehend geltend zu machen, dass der BUSINESS PLAN jährlich neu anhand der folgenden „BUSINESS PLAN PRINZIPIEN“ ausgerichtet wird:

- 4.3.1 ESTAG ist und bleibt ein integriertes Energieunternehmen (mit angeschlossenen Dienstleistungen), das seinen Kunden qualitativ hochwertige Dienstleistungen liefert und die an sie gestellten regulatorischen Ansprüche und Ziele erfüllt, auch im Hinblick auf Effizienzen und die Kapitalstruktur.
- 4.3.2 Die VERTRAGSPARTEIEN haben das Ziel, mit ESTAG einen angemessenen und nachhaltigen Wertzuwachs mit zukünftig wachsenden Ausschüttungen für die VERTRAGSPARTEIEN zu erwirtschaften.
- 4.3.3 Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren, dass der Energiehandel in erster Linie kunden-, markt-, und eigenbedarfsgetrieben erfolgen soll und wie in der Vergangenheit auch Gegenstand eines üblichen Risikomanagements und angemessener Überwachungsmechanismen sein soll.

5 DAUER

- 5.1 Diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG wird befristet bis einschließlich 31.12.2030 abgeschlossen und endet – vorbehaltlich der Regelung in Punkt 5.4. - zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer Kündigung bedarf; vor diesem Zeitpunkt kann diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG von keiner VERTRAGSPARTEI gekündigt werden..
- 5.2 Vorbehaltlich der Regelung in Punkt 5.4 werden die Parteien in gutem Glauben über eine Anpassung dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG verhandeln, sobald die Beteiligung der SEU und/oder eines mit SEU VERBUNDENEN UNTERNEHMENS an ESTAG unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) zuzüglich einer Aktie des jeweiligen Grundkapitals der ESTAG sinkt.
- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Unter wichtigen Gründen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine PARTEI zur vorzeitigen Auflösung berechtigen, sind nur außerordentlich schwer wiegende Umstände zu verstehen; ein Umstand, der sich in der Sphäre einer PARTEI ereignet, kann in keinen Fall für diese PARTEI einen solchen wichtigen Grund bilden.
- 5.4 Abweichend von vorstehenden Bestimmungen gelten die Regelungen des Punktes 3 ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNG/VORKAUF- UND AUFGRIFFS-RECHT/HALTEDAUER und des Punktes 6. auch über die Dauer dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG hinaus solange SEU und/oder ein nach Punkt 6.5 in diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG eintretender Dritter, in welchem Ausmaß auch immer, Inhaber von AKTIEN der ESTAG ist.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Aufschiebende Bedingung

Diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG wird erst wirksam, wenn SEU die BETEILIGUNG rechtswirksam erworben hat: vor wirksamen Erwerb der BETEILIGUNG kann diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG nicht durchgeführt werden. Weiters kann sich SEU auf die Rechte gemäß Punkt 2 AUFSICHTSRAT erst berufen, nachdem es in einer unverzüglich nach Wirksamwerden dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG einzuberufenden Hauptversammlung für die als Anlage ./[1] formulierte Änderung der Satzung der ESTAG gestimmt und der Aufsichtsrat der ESTAG die als Anlage ./[2] angeschlossene Ände-

zung der Geschäftsordnung des AR der ESTAG beschlossen hat. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihren Einfluss auf die Organe der ESTAG dahingehend geltend zu machen, dass eine entsprechende Hauptversammlung und eine entsprechende Aufsichtsratssitzung einberufen und dass den entsprechenden Änderungsbeschlüssen von der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat zugestimmt wird.

6.2 Anwendbares Recht

Diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG unterliegt dem österreichischen Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts.

6.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG unwirksam oder undurchsetzbar sein, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG nicht. Die VERTRAGSPARTEIEN werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

6.4 Schriftform

Änderungen dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG bedürfen, um wirksam zu sein, einer notariellen Beurkundung, es sei denn, der Gegenstand der Änderung würde gesetzlich ein noch weitergehendes Formerfordernis vorsehen.

6.5 Übertragung

Diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LANDES auf Rechtsnachfolger, gleich welcher Art, der SEU übertragbar; dasselbe gilt für die Abtretung einzelner Rechte aus dieser Vereinbarung. Das gilt nicht für den Fall des Verkaufs oder jeder anderen Veräußerung oder Übertragung von SEUS AKTIEN in ESTAG (und NETZ-GMBH soweit anwendbar) an einen Dritten in Übereinstimmung mit Punkt 3.3 und 3.4 dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG. In diesen Fällen hat SEU das Recht, diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG auf den Dritten zu übertragen und der Dritte hat das Recht, anstelle (oder, soweit anwendbar, neben) SEU in diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG einzutreten und SEUs Rechte und Pflichten zu übernehmen. Sollte ein Dritter neben SEU in diese GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG eintreten, so stehen die in dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG für SEU vorgesehenen Rechte der SEU und dem Dritten nur gemeinsam zu und können von diesen nur gemeinsam ausgeübt werden; die SEU nach dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG treffenden Pflichten treffen SEU und den Dritten jeweils selbständig und haften diese dem LAND gegenüber solidarisch.

6.6 Gerichtsstand/Rechtswahl

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG ergebenden Streitigkeiten, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG und von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den bei Ausübung der Rechte nach Punkt 3 zustandekommenden Verträgen, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Be-

stand solcher Verträge, wird das für den Ersten Wiener Gemeindebezirk (1010 Wien) jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

6.7 Kosten und Abgaben

Jede PARTEI trägt ihre eigenen Beraterkosten und internen Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung der GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG. Sämtliche anderen mit der Errichtung und Durchführung dieser GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt SEU.

Graz, am 5. November 2015

Land Steiermark

S.E.U. Holdings S.à r.l.